

BGH, Urteil vom 10.04.1973 – IX ZR 74/70OLG München07.11.1969**Titel:**

BGH: Urteil vom 10.04.1973 - IX ZR 74/70

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Rechtskraft:

rechtskräftig

Verkündet am 10. April 1973

Pohl, Amtsinspektor als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

BUNDESGERICHTSHOF

URTEIL

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. März 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 7. November 1969 wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß die Restitutionsklage abgewiesen wird.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Der 1913 in Kitzingen am Main geborene jüdische Kläger bestand 1934 in Würzburg die Reifeprüfung. Seit Oktober 1934 studierte er an der Universität Lausanne Chemie. Dort wurden ihm im März 1939 das Diplom als Chemiker und im April 1939 die Urkunde über seine Promotion zum Doktor der Naturwissenschaften ausgehändigt. Seit September 1938 durften seine Eltern in Kitzingen ihm kein Geld mehr überweisen. Anfang März 1939 stempelte der deutsche Konsul in Genf seinen Paß mit einem "J". Am 29. April 1940 wurde ihm die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt. Seit September 1940 behandelten ihn die schweizerischen Behörden als Emigranten. Einer Erwerbstätigkeit durfte er nicht nachgehen. 1946 wanderte er in die USA ein, wofür er bereits Ende 1938 ein Visum beantragt hatte. Er war als Chemiker berufstätig, bis er bei einem Arbeitsunfall im Jahre 1948 das Augenlicht verlor.

Für Schaden in der Ausbildung erhielt er insgesamt 10.000 DM. Seinen Antrag auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen durch Ausschluß von einer seiner Ausbildung entsprechenden Berufstätigkeit lehnte die Entschädigungsbehörde ab. Klage und Berufung hatten

keinen Erfolg. Das Berufungsgericht verneinte in seinem Urteil vom 25. September 1964 den Anspruch des Klägers im wesentlichen mit folgender Begründung:

Die bereits erfüllten Ansprüche des Klägers wegen Schadens in der Ausbildung (§§115 ff BEG) schlossen den geltend gemachten Anspruch wegen veränderter Berufsaufnahme trotz abgeschlossener Ausbildung nach §114 BEG nicht aus. Diesem Anspruch stehe auch die Tatsache nicht entgegen, daß der Kläger vorgehabt habe, nach dem Chemiestudium noch die Ausbildung zum Chemiker-Ingenieur durchzuführen. Wenn dieselbe Verfolgung zunächst den Abschluß der Ausbildung verzögert und, nachdem die Ausbildung dann doch noch habe beendet werden können, die Berufsaufnahme verhindert habe, liege in der Regel ein einheitlicher verfolgungsbedingter Schaden vor, für den Entschädigung nach denjenigen Bestimmungen des BEG zu leisten sei, die sich auf den für den Verfolgten erheblicheren Schaden bezögen. Da die Verhinderung der Berufsausübung den Kläger am schwersten getroffen habe, könnte er nur eine einheitliche Entschädigung für Berufsschaden erhalten, vorausgesetzt, daß die nämliche Verfolgung sowohl die Ausbildungsschäden als auch den Berufsschaden verursacht habe. Die Verhinderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beruhe hier auf anderen Verfolgungsmaßnahmen als die Beeinträchtigung der Ausbildung. Schon deswegen komme eine einheitliche Entschädigung wegen Berufsschadens nicht in Betracht.

Eine nach §116 BEG gewährte Entschädigung schließe jedoch einen weiteren, selbständigen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen nicht ausnahmslos aus. Wenn der Kläger vortrage, daß er nach Abschluß seines Chemiestudiums jede beliebige Arbeit angenommen hätte, falls er nicht von einem allgemeinen Arbeitsverbot der Schweizer Behörden betroffen worden wäre, so könne er einen Schaden im beruflichen Fortkommen wegen Verhinderung der Nutzung seiner Arbeitskraft, sei es auch nur wegen verfolgungsbedingter Nichtaufnahme einer Tätigkeit in einem "Ausweichberuf", erlitten haben. Die Abgeltung der Ausbildungsschäden würde dem nicht entgegenstehen. Die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit sei eine neue, gegen den Kläger nach Abschluß seines Studiums gerichtete Verfolgungsmaßnahme gewesen. Sie habe ihn jedoch nicht, wie es nach §64 Abs. 1 Satz 1 BEG vorausgesetzt werde, im Reichsgebiet erfaßt. Von der Auswirkung einer Verfolgungsmaßnahme im Reichsgebiet könne dann keine Rede sein, wenn ein Verfolgter gehindert worden sei, nach einer im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung dort eine entsprechende Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Eine Entschädigung nach §114 BEG käme allerdings in Betracht, wenn die geforderte räumliche Beziehung des Verfolgungstatbestandes zum Reichsgebiet durch den aufrechterhaltenen Wohnsitz des Verfolgten gewahrt geblieben wäre. Deshalb komme es darauf an, ob der Kläger noch im April/Mai 1940 seinen Wohnsitz in Kitzingen gehabt habe. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen. Spätestens Mitte 1939 habe er die Beziehungen zu seinem Inlandswohnsitz aufgeben wollen, jedenfalls habe er von da an Kitzingen nicht mehr als Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse angesehen. Infolge des fehlenden Inlandswohnsitzes habe die Verfolgungsmaßnahme den Kläger nicht in Deutschland, sondern nur in der Schweiz erreicht. Dort habe er ihre Folgen zu spüren bekommen in Form eines Arbeitsverbots und der Einweisung in ein Arbeitslager für Emigranten.

Auch wenn man das Vorbringen des Klägers, er habe nach Abschluß seiner Studien aus Verfolgungsgründen nicht nach Deutschland zurückkehren können, so verstehen wolle, daß er nach seiner Ausbildung in der Schweiz in Deutschland als Chemiker habe tätig werden wollen und durch Besorgnis vor einer nationalsozialistischen Verfolgung daran gehindert worden sei, sei ein neuer selbständiger Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nicht begründet. Die Verhinderung der Rückkehr nach Deutschland sei kein selbständiger Verfolgungstatbestand, selbst wenn der Kläger schon 1934 aus Verfolgungsgründen Deutschland zu Studienzwecken verlassen

und sich nach seinem Studium infolge der politischen Entwicklung in Deutschland an der Rückkehr dorthin gehindert gesehen habe.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil gerichtete Beschwerde des Klägers wies der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 14. Mai 1965, der dem Kläger am 1. Juni 1965 zugestellt wurde, zurück.

Mit der am 21. November 1967 beim Bundesgericht eingereichten und dem Beklagten am 8. Dezember 1967 zugestellten Restitutionsklage erstrebt der Kläger die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen. Er stützt das Wiederaufnahmeverlangen auf einen Brief seines seit 1936 in den USA lebenden Bruders an den amerikanischen Senator Robert Wagner vom 23. Januar 1940 und auf eine Notiz seines Bruders vom 29. April 1940. Sein Bruder hat eidesstattlich versichert, daß der Kläger am 12. November 1967 von dem Vorhandensein dieser Urkunden erfahren habe. Dieser will mit den Urkunden beweisen, daß er entgegen der Feststellung in dem rechtskräftigen Urteil vom 25. September 1964 seinen Wohnsitz in Deutschland über das Jahr 1939 hinaus beibehalten habe.

Das Berufungsgericht hat die Restitutionsklage zwar für statthaft gehalten, sie aber verworfen, weil die Urkunden, auf die sie gestützt sei, den Anforderungen des §580 Nr. 7 b ZPO nicht genügten. Mit der - vom Berufungsgericht zugelassenen - Revision beantragt der Kläger, dieses Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Beklagte läßt sich nicht vertreten.

Die Revision ist nicht begründet.

Mit Recht hat das Berufungsgericht die Restitutionsklage für statthaft (§209 Abs. 1 BEG, §578 Abs. 1 ZPO) gehalten (vgl. BGH RzW 1971, 413). Keine Bedenken bestehen gegen seine Entscheidung auch insoweit, als es seine Zuständigkeit (§584 Abs. 1 ZPO), die Beschwer des Klägers, die Einhaltung der Fristen des §586 Abs. 2 Satz 2 ZPO und der §586 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO, §§210, 218 BEG (vgl. BGH RzW 1963, 83) sowie die Erfüllung der nach §587 ZPO an die Klageschrift zu stellenden Anforderungen bejaht hat. Unzutreffend ist jedoch seine Auffassung, die Klage sei gleichwohl unzulässig, weil die Urkunden, auf die sie gestützt sei, den Anforderungen des §580 Nr. 7 b ZPO nicht genügten.

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, den Anforderungen des §580 Nr. 7 b ZPO genüge eine Urkunde nur dann, wenn sie im Wege des Urkundenbeweises verwertbar sei. Die Restitutionsklage könne nicht auf Urkunden gestützt werden, die nur die Bekundung von solchen Zeugen enthielten, die im Vorprozeß noch nicht zu dem sich aus der Urkunde ergebenden Beweisthema gehört, worden seien und deren Bekundung mit der Urkunde in den Rechtsstreit eingeführt werden solle. Die Tatsachen, die der Kläger beweisen wolle, würden jedoch nicht durch die von ihm jetzt vorgelegten Urkunden als solche bewiesen. Als Urkunden könnten sie nur den Beweis erbringen, daß ihr Verfasser die in ihnen enthaltenen Angaben gemacht habe. Der Beweis würde also nicht im Wege des Urkundenbeweises, sondern durch eine in der Urkunde niedergelegte Bekundung, somit im Wege des Zeugenbeweises geführt. Deshalb könne die Restitutionsklage nicht auf den Brief und die Aufzeichnung des Bruders des Klägers gestützt werden, selbst wenn - was hier nicht zutreffe - der Bruder im Vorprozeß aus irgendwelchen Gründen über die in den Schriftstücken erwähnten Tatsachen nicht hätte vernommen werden können. Auch dann hätten die Schriftstücke die zu erweisenden Tatsachen nicht urkundlich bewiesen.

Aus den vom Berufungsgericht hier dargelegten Gründen ist die Restitutionsklage nicht unzulässig, sondern unbegründet.

Die Auffassung des Berufungsgerichts stimmt allerdings mit BGH DM ZPO §580 Ziff. 7 b Nr. 16 = RzW 1965, 467 überein. In einer neueren Entscheidung (BGHZ 57, 211 ff = RzW 1972, 106) hat

der Bundesgerichtshof jedoch ausgesprochen, daß erst in dem die Begründetheit der Restitutionsklage betreffenden Verfahrensabschnitt zu prüfen ist, ob die von dem Restitutionsbeklagten errichtete, tatsächliche Angaben enthaltende Privaturkunde eine für den Restitutionskläger günstige Tatsache im Rahmen des früheren Prozeßstoffes beweist. Das gilt auch für die nachträglich aufgefundene oder benutzbar gewordene Privaturkunde, die ein Dritter errichtet hat (BGHZ 38, 333 ff). Für die Zulässigkeit der Restitutionsklage nach §580 Nr. 7 b ZPO genügt, daß mit der Urkunde Umstände, die zu einer für den Restitutionskläger günstigeren Entscheidung im Vorprozeß geführt hätten, bewiesen werden sollen (BGHZ 57, 211, 212). Dies trifft hier zu. Nach der Rechtsansicht, die in den Entscheidungsgründen des rechtskräftigen Urteils vom 25. September 1964 dargelegt ist, kam es darauf an, ob der Kläger im April/Mai 1940 noch einen Wohnsitz im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatte. Auf Grund zahlreicher Umstände kam das Berufungsgericht damals zu der Überzeugung, daß der Kläger spätestens Mitte 1939 die Beziehungen zu seinem Inlandswohnsitz Kitzingen habe aufgeben wollen, und verneinte deswegen einen Anspruch des Klägers. Mit den jetzt beigebrachten Urkunden will der Kläger beweisen, daß er seinen Wohnsitz in Kitzingen nicht aufgeben wollte.

Auf Privaturkunden, die hinsichtlich der für die frühere Entscheidung erheblichen Tatsache keinen urkundlichen Beweiswert haben, sondern nur Anlaß geben können, im Vorprozeß nicht benannte Zeugen zu vernehmen, kann jedoch die Restitutionsklage nach §580 Nr. 7 b ZPO nicht gestützt werden (BGHZ 38, 333, 337; BAG NJW 1968, 862 Nr. 33; Grunsky in Stein/Jonas, ZPO, 19. Aufl., §580 Anm. IV 2 c). Dies würde dem Zweck des §580 ZPO und dem Willen des Gesetzgebers, das Auffinden neuer Zeugen als Restitutionsgrund auszuschließen, widersprechen. Dies ist auch im Entschädigungsverfahren zu beachten (BGH RzW 1965, 467). Ob deswegen der Restitutionsgrund des §580 Nr. 7 b ZPO zu verneinen ist, hängt nicht nur vom Inhalt der Urkunden und davon ab, wer sie ausgestellt hat, sondern auch davon, welche Tatsachen für die frühere Entscheidung erheblich waren sowie ob und zu welchen Tatsachen die Aussteller der Urkunden im Vorprozeß als Zeugen vernommen oder benannt wurden.

Nach diesen Gesichtspunkten hat das Berufungsgericht geprüft, ob die vom Kläger jetzt beigebrachten Schriftstücke als Urkunden eine für die frühere Entscheidung erhebliche Tatsache beweisen. Es hat dies verneint und festgestellt, daß die Verwertung der Urkunden auf eine Beweisführung durch einen im Vorprozeß nicht benannten und nicht vernommenen Zeugen hinauslaufen würde. Seinem Ergebnis, daß deswegen die Restitutionsklage nicht auf die vom Kläger vorgelegten Urkunden gestützt werden kann, ist zuzustimmen. Unzutreffend ist nur sein daraus gezogener Schluß, die Restitutionsklage sei unzulässig im Sinne des §589 Abs. 1 ZPO. Sie ist unbegründet. Die dementsprechende Berichtigung des Urteilsspruchs ist für die Parteien beleutungslos.

Im Revisionsrechtszug hat der Kläger weitere Urkunden vorgelegt, auf die er die Restitutionsklage stützen will. Ein solches Nachschieben zusätzlicher Restitutionsgründe ist im Revisionsrechtszug nicht zulässig. Von der hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme des §561 Abs. 1 Satz 2 ZPO abgesehen, unterliegt der Beurteilung des Revisionsgerichts grundsätzlich nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist (§209 Abs. 1 BEG, §561 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes, die die Beendigung des Rechtsstreits durch das Revisionsgericht verhindern würde, könnte hier allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn vorgehende Belange der Allgemeinheit dies erforderten (vgl. BGHZ 18, 59). Dies ist jedoch nicht der Fall.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 10.4.1973 – IX ZR 74/70, BeckRS 1973, 31388923